

Name, Vorname

10.01.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-2HG..

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs August 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02.12023.....die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

3 O 456/16

Landgericht Kiel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit der

Frau Sophia Schwartz, Preetzer Straße 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler

und ihre zustellfähige

Anwaltschaft

gegen

Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten durch
den Vorstand Klaus Schumann, Hoffenauer Straße 5,
24105 Kiel

- Beklagte -

PV?

hat das Landgericht Kiel, 3. Zivilkammer,
durch den Richter am Landgericht Dr. Menz
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2017
für Recht erkannt:

- I. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 234115, wird für unzulässig erklärt.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Tenor zu 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Tatbestand

Die Klägerin erhebt Vollstreckungsgegenklage mit dem Ziel die Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde zu verhindern und weitergehend die vollstreckbare ~~Urkunde~~ Ausfertigung der Urkunde von der Beklagten herauszugeben zu bekommen.

An dem klägerischen Grundstück in der Dorfstraße 3, Boksee, im Kreis Plön in Schleswig-Holstein wurde zu Gunsten der Beklagten eine Grundschuld zur Sicherung einer Darlehensforderung in Höhe von 30.000€ bestellt. In der notariellen Urkunde Nr. 234115 vom 01.09.2015 unterwerft sich die Klägerin der sofortigen Zwangsvollstreckung „wegen des Grundschuldbetrags und der Zinsen“. Die Buchgrundschuld wurde ordnungsgemäß eingetragen.

schöne
Einbringung

Die Grundschuld dient der Sicherung eines Darlehens mit der Vortzugsnummer 13573 in Höhe von 30.000€, das die Beklägte der Schwester der Klägerin, Frau Maria Jercke, gewährte. Bei Abschluss des Darlehensvertrags sowie bei Abschluss der Sicherungsvereinbarung der Grundschuld waren Maria Jercke und die Klägerin anwesend. Die Klägerin unterzeichnete die Sicherungsvereinbarung ~~der~~ Grundschuld.

In dem Darlehensvertrag wurden 70 monatliche Raten i.H.v. 420,00€ fällig zum jeweils 1. des Monats, erstmals fällig ab dem 01.10.2015 vereinbart. Die 71. Rate sollte 600,00€ betragen. Der Darlehensbetrag wurde Frau Maria Jercke am 21.09.2015 auf ihr Konto bei der Sparkasse Kiel (Kontonummer 12345678) gezahlt. Frau Maria Jercke war bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags an Demenz vom Alzheimer-Typ erkrankt.

Die Tochter der Darlehensnehmerin Frau Maria Jercke, Frau Verena Jercke, ließ sich den Darlehensbetrag durch zwei Abhebungen vom 24.09.2015 und 26.09.2015 auszahlen, ohne hierzu von Frau Maria Jercke ermächtigt zu sein. Frau Verena Jercke ist arbeitslos, hat kein Einkommen und erhebliche finanzielle Probleme.

Die Beklägte kündigte am 01.02.2016 den Darlehensvertrag mit der Begründung, dass keine der vereinbarten Darlehensrate

befunden wurde. Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom ~~09.04.2016~~ 29.04.2016 gegenüber der Klägerin auch die Grundschuld zum Ablauf der sechs monatigen Kündigungsfrist. Die Klägerin teilte der Beklagten Ende Mai 2016 mit, dass sie wegen Unwirksamkeit des Darlehensvertrags nicht aus der Grundschuldbestellungsurkunde gegen die Klägerin vorgehen könne. Die Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 05.10.2016 mit, dass sie wegen des offenen Forderungsbetrags i.H.v. 30.000€ die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 01.05.2015 einleiten werde. Die Beklagte besaß eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde.

Die gerichtlich bestellte Bezeugin der Maria Jerche, Frau Meyer, erklärte mit Schreiben vom 05.12.2016 etwaige Ersatzansprüche der Maria Jerche gegen die Sparkasse Kiel im Namen der Maria Jerche an die Beklagte abzutreten. Die Beklagte ging hierauf bislang nicht ein. In einem Gespräch vom 23.03.2016 ~~erklärte~~ ^{erklärte} Frau Meyer ~~der~~ ^{von einer Mitarbeiterin der} Sparkasse Kiel von dem Darlehensvertrag sowie den Abhebungen der Darlehensvaluta.

Die Klägerin ist der Auffassung, ~~der~~ Darlehensvertrag sei nichtig und daher die Zwangsvollstreckung wegen der Grundschuld unzulässig. Die Klägerin meint, sie sei die Sicherungseiterin, da sie das Vermögensopfer durch die Grundschuldbestellung an ihrem Grundstück bringe. Etwaige Rückforderungsansprüche der Beklagten gegen Frau Maria Jerche behindern nicht, da diese enteignet sei.

schon schon,
ist keine
streitig
Pankivortrag

Die Klägerin beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 234115 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Befehle wird erteilt, die erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

Die Befehle lautet:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie meint Sicherungsgeberin sei Frau Marie Jache und nicht die Klägerin. Ferner ergebe sich aus der Wichtigkeit des Darlehensvertrags ein Rückforderungsanspruch gegen Frau Marie Jache, der vom Sicherungsvertrag umfasst sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Antrag zu 1.) ist zulässig. Die Klägerin hat den statthafter Rechtsbehelf eingelebt, das angerufene Gericht ist zuständig und es besteht ein Rechtschutzbedürfnis.

Die Vollstreckungsklage ist der statthafte Rechtsbehelf. Die Vollstreckungsklage ist statthaft, wenn die Klägerin materiell-rechtliche Ansprüche, die den festgestellten Anspruch selbst betreffen, geltend macht. Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin macht die Nichtigkeit des Darlehensvertrags geltend und damit ^{eine Einrede aus} ~~den~~ der Sicherungsbede zur Hauptschuld. Gemäß §§ 754 I Nr. 5, 755 3. 1 ZPO ist § 767 ZPO auch für vollstreckbare Urkunden anwendbar. Da die Klägerin die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung im Ganzen geltend macht, ist § 767 ZPO und nicht § 771 ZPO anwendbar.

Das Landgericht Kiel ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 71 I S. 1. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 797 V, 12, 17 I, 802 ZPO.

Es besteht auch ein allgemeines Rechtschutzbedürfnis der Klägerin. Dies ist ^{gegeben} ~~der Fall~~, wenn die Zwangsvollstreckung ernstlich droht und noch nicht beendet ist. Dies ist der Fall, da die Beklagte im Besitze einer vollstreckbaren Ausfertigung

Das ist
mit
verhehrt
samt mit
§§ 242, 221

der notariellen Urkunde ist und mit Schreiben vom 09.10.2016 der Klägerin die Zwangsvollstreckung angedroht hat.

Der Antrag zu 1.) ist auch begründet. Die Klägerin hat eine Einwendung, die den festgestellten ^{Anspruch} ~~Anspruch~~ selbst betrifft.

Dem von der Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 1151, 1152, 1147 BGB steht eine Einrede aus dem Sicherungsvertrag entgegen.

Gemäß der Sicherungsvereinbarung vom 24.08.2015 ist Sicherungszweck der Sicherungsvereinbarung die Sicherung aller Ansprüche aus dem Darlehensvertrag vom 24.08.2015, Vertragsnummer 13579. Die Klägerin ist ~~die~~ Sicherungsgeberin. Dies folgt bereits aus ihrer Unterschrift auf der Sicherungsvereinbarung. Außerdem ist sie durch die Grundschuld belastet und bringt daher das Vermögensopfer, weshalb sie ~~die~~ Vertragspartei der Sicherungsvereinbarung ist.

Der Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer 13579 ist aufgrund der bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unstreitig bestehenden Demenz von Frau Maria Gercke gemäß § 104 Nr. 2 BGB nichtig. Eine Auslegung des ^{Sicherungsvertrags} ~~Sicherungsvertrags~~ gemäß §§ 133, 137 BGB ergibt zwar, dass auch im Zusammenhang mit dem

v. öllrich,
 z. Unig

Darlehensrückzahlungsanspruch stehende Ansprüche von der
 Sicherungsvereinbarung umfasst sind. Hierauf kann sich die
 Beklagte ^{aber} nach Frau und flauten (Puz BfB) aufgrund des
 Abtretungsangebots bezüglich der Ansprüche von Maria
 Gercke gegen die Sparkasse Wel nicht berufen.

dabingeht,

Dass der Parteiwille ~~darin besteht~~ im Falle der Wichtigkeit
 des Darlehensvertrags auch etwaige ^{auf einem anderen Rechtsgrund beruhende} ~~Konditionsansprüche~~
^{Küchfordnungsansprüche} von der Sicherungsvereinbarung zu erfassen, ergibt sich

aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der
 Sicherungsvereinbarung. Der Wortlaut geht von einer
 „Sicherung aller Ansprüche“ aus und spricht für
 ein möglichst weites Verständnis des Sicherungszwecks.

Hierfür spricht auch, dass die ^{Beklagte} ~~Beklagte~~ ein ~~Bedürfnis~~ für
 die Klägerin erkennbares Bedürfnis hat im Falle der
 Wichtigkeit des Darlehensvertrags abgewehrt zu sein.

Die Klägerin ist demgegenüber weniger schutzbedürftig, da
 es für sie ohne Auswirkung bleibt, ob sich der Rückzahlungs-
 anspruch aus einem Darlehensvertrag oder ~~Kontokorrentvertrag~~
~~ergibt~~, einem anderen Rechtsgrund ergibt.

Die Beklagte hat einen Konditionsanspruch aus
 § 1812 I 1 Alt. 1 BfB gegen Frau Maria Gercke. Aufgrund
 der Auszahlung der Valuta hat Frau Maria Gercke
 etwas erlangt. Erlangtes Etwas i. S. d. § 1812 I 1 BfB ist
 jeder vermögensrechtliche Vorteil. Dieser liegt zwar
 weder in der ausgezahlten Valuta - da ~~hierbei~~ ~~hierbei~~
 allein Frau Maria Gercke einen vermögensrechtlichen

gegar

Vorteil erlangt - noch in einem etwaigen deliktischen Anspruch gegen Frau Verena Jerche, da dieser aufgrund der Vermögenslage von Frau Verena Jerche wirtschaftlich wertlos ist. Erlangtes Etwas ist aber der Rückforderungsanspruch von Frau Maria Jerche gegen ihre Sparkasse Kiel aus § 675a S. 2 BGB. Gemäß § 675a S. 2 BGB ist der Zahlungsdienstleister zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verpflichtet. Die Ablebung der Darlehensvaluta durch Verena Jerche erfolgte ohne Autorisierung der Frau Maria Jerche. Aufgrund ihrer fehlenden Verantwortung des Zahlungsvorgangs sowie ihrer Geschäftsunfähigkeit ist Frau Maria Jerche schutzwürdig. Der Anspruch aus § 675a S. 2 BGB ist auch nicht gemäß ~~§ 675a~~ § 676 S. 1 BGB ausgeschlossen. Aufgrund der Geschäftsunfähigkeit von Frau Maria Jerche kommt es für die Unterrichtung der Sparkasse Kiel auf die Kenntnis ihrer Betreuerin Frau Meyer an. Dieser erhielt am 23.03.2016 Kenntnis von dem Darlehensvertrag sowie ^{den} unautorisierten Abhebungen. ~~Seitdem~~ Seitdem sind noch keine 13 Monate vergangen.

Frau Maria Jerche hat den Anspruch aus § 675a S. 2 BGB ferner durch Leistung und - aufgrund der Nichtigkeit des Darlehensvertrags - ohne Rechtsgrund erlangt.

Als Rechtsfolge sieht § 812 S. 1 BGB die Herausgabe des Erlangten vor. Die Betreuerin Frau Meyer hat der Behörde im Namen von Maria Jerche ein Abhebungsprotokoll

vorgelegt. Hieraus folgt, dass die Beklagte nach § 483 BFB nicht zum Vorgehen gegen die Klägerin befugt ist.

Dem lässt sich nicht erfolgreich entgegenhalten, dass die Beklagte dadurch im Ergebnis das Insolvenzrisiko eines Dritten - der Sparkasse Kiel - tragen muss. Dies ergibt sich daraus, dass Frau Maria Jerche als geschäftsunfähige Person vorrangig schutzwürdig ist. Daraus folgt nach Treu und Glauben, dass die Beklagte das Abtretungsangebot von Maria Jerche nicht ablehnen darf, um gegen die Klägerin aus der Grundschuld vorzugehen. Andernfalls wäre Maria Jerche nämlich Repressansprüchen der Klägerin ausgesetzt.

Die Präklusionsvorschrift des § 767 II ZPO ist gemäß § 797 II ZPO bei einer Vollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde nicht anwendbar.

Der Antrag zu 2) ist ebenfalls zulässig. Auch insoweit liegt ein statthafter Rechtsbehelf vor, ist das Gericht ~~zuständig~~ zuständig und besteht ein Rechtschutzbedürfnis der Klägerin.

Die Titelherausgabebeklage analog § 371 BFB ist statthaft, da ^{sie mit der} ~~die~~ Vollstreckungsgegenklage ~~verbunden~~ verbunden wurde.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus §§ 71 IV, 12, 112 ZPO sowie aus einer Annexkompetenz aufgrund des Sachzusammenhangs zur Vollstreckungsgegenklage.

Für die Titelherausgabeklage besteht ein Rechtschutz-
 Ledüfnis der Klägerin. Dies ergibt sich daraus, dass
 die Vollstreckungsgegenklage keinen umfassenden Schutz
 bietet, solange die Befehle im Besitze der vollstreckenden
 Ausfertigung der Urkunde ist. Die Klägerin müsste
 nämlich jederzeit das Urteil der Vollstreckungsgegenklage
 vorlegen können, um eine Vollstreckung der Befehle unter
 1775 Nr. 1 ZPO abwehren zu können. Außerdem ist 1767 I
 ZPO nur auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit gerichtet,
 während die rechtskräftige Feststellung des Nichtbestehens
 des materiell-rechtlichen Anspruchs erst im Rahmen
 der Titelherausgabeklage erreicht werden kann.

Vorteilhaftig \checkmark
 \checkmark
 \checkmark

Die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung nach 1260 ZPO liegen vor.
 Die Titelherausgabeklage ist auch begründet, weil
 die Vollstreckungsgegenklage vollumfassend erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf 191 I ZPO.

Unterschrift des Richters

haben und dann

sind aber man hat bei

seiner - hat der ist =

besteht ist hat ist richtig

aufgebaut - die identische

Tabaker vorday - voll kann

zu helfen - hier hat auf die

richtigen umgebung

zu der große erbecken die

den Freizeithauslog der

Aufgabe hat mit der best

eigene alle sind selber

haben auf. & je hat die

eine genau Bild richtig die

Erreichung alle G.

Perod aber

voll befristet (11. 12. 11)

My